

STATUTEN

DER

SWISSDRG AG (SWISSDRG SA)

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

SwissDRG AG (SwissDRG SA)

besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechtes (OR).

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der für die leistungsbezogene Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt notwendigen gesamtschweizerischen Tarifstrukturen in Spitälern, Geburtshäusern und anderen Einrichtungen der stationären Behandlung oder der Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation. Dazu führt sie eine Geschäftsstelle (Case Mix Office CMO). Die Gesellschaft verfolgt mithin einen öffentlichen Zweck im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung über die Sozialversicherungen (Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 in der Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 [Spitalfinanzierung], in Kraft seit 1. Jan. 2009). Sie dient auch den Zwecken des Vereins Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK). Die Mittel der Gesellschaft sind dauerhaft diesem Zweck gewidmet. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und schüttet keine Dividenden aus. Tantiemen dürfen keine ausgerichtet werden.



Art. 3

Die Tarifstrukturen sollen dem jeweiligen medizinischen Stand entsprechen. Die Regelung tarifvertraglicher Angelegenheiten verbleibt ausschliesslich den vom Gesetz vorgesehenen Partnern.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien

Art. 4

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 100 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1000.

² Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzniesser und Nutzniesserinnen mit Namen und Adresse eingetragen werden.

³ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär und Aktionärin oder Nutzniesser und Nutzniesserin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5

¹ Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer oder der Veräusserin, vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR.

² Die Gesellschaft ist die von den Tarifpartnern gemeinsam mit den Kantonen eingesetzte Organisation gemäss Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Zur Sicherung des Gesellschaftszwecks kann die Zustimmung ohne zusätzliche Begründung verweigert werden, wenn es sich beim Erwerber nicht um einen Kanton, dessen Vertretung oder einen Tarifpartner gemäss Sozialversicherungsgesetzgebung handelt.

³ Die Zustimmung kann ferner aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen verweigert werden.



III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Art. 7

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats bei Erhöhung oder Nachliberierung des Aktienkapitals;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Geschäftsberichts, bestehend aus der Jahresrechnung und, dem Jahresbericht;
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes,
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
7. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



Art. 8

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Generalversammlung findet an einem vom einzuberufenden Organ zu bezeichnenden Ort statt.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch Briefpost oder per E-Mail an die im Aktienbuch Eingetragenen.

Art. 9

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Vertreter und Vertreterinnen sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Vertreter und Vertreterinnen sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann anlässlich der Generalversammlung durch eine Person vertreten werden, die nicht Aktionär oder Aktionärin zu sein braucht, aber durch schriftliche Vollmacht legitimiert ist.

Art. 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem 2/3 Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.



Art. 12

Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin. Bei Abwesenheit von beiden wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters oder der Vertreterin der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

Art. 13

¹ Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden kann, wobei auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin verzichtet werden kann.

² Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel und sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung gemäss Art. 701e und Art. 701f OR.

Art. 14

Der bzw. die Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll wird unterzeichnet vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin.

2. Verwaltungsrat

Art. 15

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Verwaltungsräte müssen Aktionäre oder Aktionärinnen oder Vertreter oder Vertreterinnen einer juristischen Person, Handelsgesellschaft oder anderen Entität sein, die an der Gesellschaft beteiligt ist.



Art. 16

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Beschlussfassung über die Tarifstrukturen, deren Ausführungsbestimmungen und deren Änderungen;
7. Beschlussfassung über Kooperations- und Delegationsverträge von an die Gesellschaft übertragenen gesetzlichen Aufträgen an Dritte;
8. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren und Direktorinnen, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin Case Mix Office CMO) übertragen.



Art. 18

- 1 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren und Direktorinnen, Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen Case Mix Office CMO) übertragen.
- 3 Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und Prokuristinnen und andere Bevollmächtigte ernennen.
- 4 Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

Art. 19

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Sekretär oder die Sekretärin, welcher oder welche nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 20

- 1 Der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrats oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstage. Bei objektiver Dringlichkeit des Geschäfts kann die Frist unterschritten werden. Mit der Einladung ist eine Traktandenliste mit den Beschlussanträgen zu verschicken. Über nicht termingerecht eingereichte Beschlussanträge kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten oder von der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (unter Wahrung der Frist gemäss Abs. 1).
- 3 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Teilnahme via elektronischen Mitteln, welche eine simultane Übermittlung von Ton und Bild (Videokonferenz) gewährleistet, qualifiziert ebenfalls als Anwesenheit. Dieses Präsenzquorum ist nicht einzuhalten, wenn ausschliesslich Statutenänderungen samt den vom Gesetz vorgesehenen Feststellungen bei Erhöhung oder Nachliberierung des Aktienkapitals zu beschliessen sind.
- 4 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.



Art. 21

¹ Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf dem Zirkularweg gefasst werden sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Entscheide auf dem Zirkularweg bedürfen der Stimmabgabe aller VR-Mitglieder. Bei Zirkularbeschlüssen gilt als Protokoll der von allen, auch von den nicht zustimmenden VR- Mitgliedern unterzeichnete Zirkulationsbeschluss.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der VR-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. der Sekretärin unterzeichnet wird.

3. Revisionsstelle

Art. 22

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

² Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

IV. Rechnungswesen

Art. 23

¹ Das Geschäftsjahr endet an einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitpunkt.

² Die Jahresrechnungen, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanz und ihren Anlagen, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des OR erstellt.



V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, mit der Massgabe, dass im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die vorhandenen Mittel einer zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden sind.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 25

¹ Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen per Briefpost oder per E-Mail.

² Bekanntmachungen erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.



Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Aargau, M.A. Fiona Gedon, Rechtsanwältin und Notarin, Baden, bescheinigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten der SwissDRG AG mit Sitz in Bern an der heutigen Generalversammlung beschlossen wurden und die von ihr beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Baden, den 24. Januar 2023



Die Urkundsperson: